



Praxiseinblick Mai 2025

Vollelektronische Abrechnung §105 SGB XI innerhalb der TI

Zum **01.04.2025** (Start Produktivbetrieb) gibt es neben der DTA-Rechnungsstellung für die ersten Pflegeleistungen einen **neuen Abrechnungsweg über die TI**. Fragen Sie bei den Pflegekassen nach.

- ✓ Ein großer Vorteil ist, dass neben der Rechnung **auch der Leistungsnachweis** elektronisch als Datensatz an die Pflegekassen übermittelt werden kann.
- ✓ Bei diesem Abrechnungsweg müssen keine Leistungsnachweise mehr ausgedruckt und postalisch bei der Pflegekasse eingereicht werden.

Welche Leistungen dürfen ab dem 01.04.2025 über die TI vollelektronisch mit der Pflegekasse werden?

- Abrechnung von Pflegesachleistungen (§ 36 SGB XI)
- Abrechnung von Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI)
- Abrechnung von Entlastungsleistungen (§ 45 SGB XI)

Wie funktioniert das?

- Der Pflegedienst muss an die TI angeschlossen sein.
- Die Pflegedokumentations- und Abrechnungssoftware muss TI-ready sein.
- Durchgeführte pflegerische bzw. hauswirtschaftliche Tätigkeiten werden von der Pflegekraft elektronisch abgezeichnet auf einem Mobilgerät bestätigt. Für jede Rechnungsposition muss eine Bestätigung auf dem elektronischen Leistungsnachweis vorhanden sein.
- Die Übermittlung der Rechnung plus Leistungsnachweis erfolgt via KIM an die zuständige Pflegekasse.
- Die KIM-Adresse der zuständigen Pflegekasse ist im Verzeichnisdienst zu finden.
- Die Abrechnung ist aus dem Abrechnungsmodul der Software zu versenden.

»» Einige Anforderungen an die Erstellung elektronischer Leistungsnachweise für ambulanten Pflegesachleistungen

- „Jede erbrachte und abzurechnende ambulante Pflegesachleistung im Sinne der § 36, 39 und § 45b SGB XI muss eindeutig einer bestimmten pflegebedürftigen Person und einer bestimmten Pflegekraft zugeordnet werden können.“
- „Die Pflegekraft nutzt ein mobiles Endgerät, bei dem eine personalisierte Anmeldung erforderlich ist.“
- „Die elektronische Erfassung der Leistungserbringung durch die Pflegekraft erfolgt entweder bei oder unmittelbar nach der Leistungserbringung. Dabei erfolgt eine automatisierte Zuordnung der Beschäftigtennummer der am Mobilgerät angemeldeten Pflegekraft zur durchgeführten Einzelleistung.“
- ...



Bitte lesen Sie die vollständige Auflistung der Anforderungen unter 4.2.1 im Dokument!



Quelle